

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) vom 13.06.2013 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 04.07.2013), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.06.2021 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 24.06.2021) beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 – Städtische Reinigung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) § 1 Abs. 1 Satz 1
Das Wort „Eigentümer“ wird durch das Wort „Eigentum innehabende Personen“ ersetzt.
- b) § 1 Abs. 1 Satz 2
Das Wort „gehört“ wird durch das Wort „gehören“ ersetzt.
- c) § 1 Abs. 2 Satz 1
Die Wörter „Eigentümer“ und „Benutzer“ werden durch die Wörter „Eigentum innehabende Personen“ und „Benutzende“ ersetzt.
- d) Das Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt aktualisiert:

i.) Folgende Straßen(-teile) werden alphabetisch eingefügt:

Adolf-Michelssen-Straße:

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 2, Winterdienst; Reinigungsklasse 3

Dachtmisser Weg:

- Nähere Bezeichnung; zwischen Osttagente und Beginn Wirtschaftsweg (VZ 260 und ZZ 1026-38), Kehrdienst; Reinigungsklasse 2, Winterdienst; Reinigungsklasse 3

Hänigser Straße:

- Nähere Bezeichnung; ab Ortstafel bis Mitte Aue Brücke, Kehrdienst; Reinigungsklasse 0, Winterdienst; Reinigungsklasse 3

Imkers Gehege:

- Nähere Bezeichnung; Von Ehlershäuser Weg bis Verlängerung Ahorndallee, Kehrdienst; Reinigungsklasse 0, Winterdienst; Reinigungsklasse 3

ii.) Folgende Straßen(-teile) werden gelöscht:

Leineweberstraße:

- Nähere Bezeichnung; Verbindung im Felde

2. In § 3 – Begriffsbestimmungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Winterdienst im Sinne dieser Satzung umfasst die Schneeräumung sowie das Bestreuen der Gehwege und der Straßen(-teile) der Reinigungsklasse 3 bei Glätte. In der Reinigungsklasse 1 beschränkt sich der Winterdienst auf die Schneeräumung.“

b) § 3 Abs. 4 Satz 1

Die Wörter „Fußgänger“ und „Fußgängerbereiche“ werden durch die Wörter „zu Fuß Gehende“ und „Bereichen für zu Fuß Gehende“ ersetzt.

3. In „§ 4 – Übertragung von Reinigungspflichten“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) § 4 Abs. 1

Die Wörter „wird“ und „Eigentümern“ werden durch die Wörter „werden“ und „Grundstückseigentum innehabende Personen“ ersetzt.

b) § 4 Abs. 2

Die Wörter „wird“ und „Eigentümern“ werden durch die Wörter „werden“ und „Grundstückseigentum innehabende Personen“ ersetzt.

c) § 4 Abs. 3

Das Wort „Eigentümer“ wird durch die Wörter „Eigentum innehabende Personen“ ersetzt.

d) § 4 Abs. 5

Die Wörter „Eigentümern“ und „Nießbraucher“ werden durch die Wörter „Grundstückseigentum innehabende Personen“ und „nießbrauchenden Personen“ ersetzt.

4. In „§ 5 – Prioritäten im Winterdienst“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) § 5 Abs. 2

Vor dem Wort „Prioritäten“ wird das Wort „städtischen“ eingefügt. Die Worte „Einsatzstufen“, „Einsatzstufe 1“ sowie „Einsatzstufe 2“ werden durch die Wörter „Reinigungsklassen“, „Reinigungsklasse 3“ sowie „Reinigungsklasse 1“ ersetzt.

b) § 5 Abs. 3

Die Worte „Einsatzstufen“, „Einsatzstufe 1“ sowie „Einsatzstufe 2“ werden durch die Wörter „Reinigungsklassen“, „Reinigungsklasse 3“ sowie „Reinigungsklasse 1“ ersetzt.

c) § 5 Abs. 4

Das Wort „Einsatzstufen“ wird durch das Wort „Reinigungsklassen“ ersetzt.

d) § 5 Abs. 5

Die Worte „Einsatzstufe 1“ sowie „Einsatzstufe 2“ werden durch die Wörter „Reinigungsklasse 3“ sowie „Reinigungsklasse 1“ ersetzt.

5. Es wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 – Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Burgdorf ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu nutzen und zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personen- und grundstücksbezogenen Daten

- Name und Anschrift der reinigungspflichtigen Person und der Grundstückseigentum innehabende Person,
- Eigentumsverhältnisse,
- Lage des Grundstückes,
- Grundbuchblatt, Flur, Flurstück, Flurstücksnummer, Gemarkung, Miteigentumsanteil,
- Wohnungsnummer, Teileigentum sowie
- Fotos, Luftbildaufnahmen.

zulässig.

Die unter Abs. 2 genannten Daten dürfen von der Stadt Burgdorf nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden in einem Dokumentenmanagementsystem gespeichert.

(3) Diese personenbezogenen Daten werden aus den Akten der jeweiligen Fachabteilungen (z.B. Bürgerbüro, Bauordnung, Finanzen und Steuern) entnommen. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung und die Auswertung von Luftbildaufnahmen sind zulässig.“

6. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Burgdorf, den 11.09.2025

L.S.
Stadt Burgdorf

Pollehn
Bürgermeister